

# Dehoust GmbH

Gutenbergstrasse 5-7 • 69181 Leimen  
www.dehoust.com

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

(AEB)

Stand: Januar 2025

### § 1 Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle Bestellungen, Aufträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Dehoust GmbH, Gutenbergstraße 5-7, 69181 Leimen (nachfolgend "Dehoust" oder "Besteller"), Waren, Materialien, Erzeugnisse oder Dienstleistungen bei Unternehmen (nachfolgend "Lieferant") beschafft.

(2) Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Bestandteil des Vertrages, als Dehoust ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch durch schlüssiges Verhalten aufgehoben werden.

(3) Die AEB gelten auch dann, wenn Dehoust in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt oder die Vergütung ohne Vorbehalt leistet.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Dehoust maßgeblich.

(5) Rechtlich relevante Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schriftform oder der Textform (z. B. E-Mail), soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(6) Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Angebot und Bestellung

(1) Anfragen von Dehoust verpflichten Dehoust nicht zur Erteilung eines Auftrags.

(2) Angebote des Lieferanten sind bindend. Kosten, die dem Lieferanten durch die Erstellung von Angeboten, Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen entstehen, werden von Dehoust nur vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Bestellungen und sonstige Erklärungen von Dehoust, die auf den Abschluss oder die Änderung eines Vertrages gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform.

(4) Der Lieferant hat jede Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Dehoust.

(5) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden erst wirksam, wenn Dehoust diese schriftlich bestätigt hat.

### **§ 3 Preise, Vergütung und Zahlung**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich und schließt sämtliche Leistungen und Nebenkosten (insbesondere Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und Abgaben) ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden. Jede Rechnung muss mindestens enthalten: Bestellnummer von Dehoust, genaue Leistungsbeschreibung, Liefer- oder Leistungsdatum, Steuernummer oder USt-IdNr. des Lieferanten sowie Bankverbindung. Unvollständige Rechnungen hemmen die Zahlungsfrist.

(3) Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vollständigen Eingang der vertragsgemäßen Ware bzw. Dienstleistung und der ordnungsgemäßen Rechnung.

(4) Zahlungen erfolgen mittels Überweisung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Sie stellt kein Anerkenntnis der Forderung dar.

(5) Zur Aufrechnung ist Dehoust im gesetzlichen Umfang berechtigt. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Lieferung, Lieferbedingungen und Gefahrübergang**

(1) Lieferungen erfolgen frei Haus an den in der Bestellung genannten Lieferort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Gefahrübergang erfolgt mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware am vereinbarten Lieferort.

(2) Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Entscheidend ist der Eingang der Ware bei Dehoust bzw. am benannten Lieferort. Der Lieferant hat Dehoust unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden.

(3) Bei Lieferverzug ist Dehoust berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Dehoust. Frühlieferungen können von Dehoust zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten eingelagert werden.

(5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält: Bestellnummer von Dehoust, genaue Artikelbezeichnung, gelieferte Menge und - soweit erforderlich - Chargenbezeichnung oder Seriennummern.

## § 5 Verpackung und Transport

- (1) Der Lieferant ist zur ordnungsgemäßen, transportgerechten und umweltgerechten Verpackung verpflichtet. Verpackungskosten sind im Preis enthalten, sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.
- (2) Dehoust ist berechtigt, Verpackungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, sofern dies gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.
- (3) Der Lieferant hat die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften über Verpackungen (insbesondere Verpackungsgesetz - VerpackG) einzuhalten.

## § 6 Mängelrüge, Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Dehoust ist zu einer Untersuchung der eingegangenen Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Bei erkennbaren Mängeln beginnt die Frist mit dem Eingang der Ware.
- (2) Mängelrügen hemmen die Zahlungsverpflichtung von Dehoust in angemessenem Umfang.
- (3) Die Regelung des § 377 HGB gilt nur im Rahmen von Absatz (1); im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 Gewährleistung und Sachmängelrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften entsprechen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (insbesondere DIN, EN, VDE) entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten, andernfalls den gewöhnlichen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Im Falle eines Sachmangels kann Dehoust nach eigener Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich längere Fristen gelten oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Nimmt Dehoust eine mangelhafte Ware in eine von ihr gelieferte Sache ein, so ist der Lieferant verpflichtet, Dehoust die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für das Aus- und Einbauen zu ersetzen.
- (5) Gegenüber dem Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem Dehoust ihrerseits die Mängelansprüche des Endkunden befriedigt hat (§ 445b Abs. 2 BGB).

## § 8 Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er Dehoust auf erste Anforderung von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache des Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR pauschal je Schadensfall zu unterhalten. Der Nachweis ist Dehoust auf Anforderung unverzüglich zu erbringen.

(3) Im Rahmen seiner Verpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen zu tragen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

## **§ 9 Schutzrechte und geistiges Eigentum**

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Verwendung der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte), verletzt.

(2) Macht ein Dritter gegenüber Dehoust Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung geltend, so hat der Lieferant Dehoust auf erste Anforderung freizustellen und alle zur Abwehr der Ansprüche erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.

(3) Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige technische Informationen, die Dehoust dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von Dehoust. Sie sind ausschließlich für die Auftragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nach Auftragserfüllung auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung**

(1) Bestellte Waren werden mit Übergabe an Dehoust Eigentum von Dehoust, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

(2) Ein etwaig vereinbarter verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung ist zulässig.

## **§ 11 Compliance, Verhaltenskodex und Lieferkette**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), des Geldwäschegesetzes, des Korruptionsstrafrechts und der einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

(2) Der Lieferant erklärt, dass er und seine Subunternehmer in ihrer Lieferkette keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige Formen verbotener Arbeit einsetzen (ILO-Kernarbeitsnormen).

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, in seiner Lieferkette grundlegende Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten und Dehoust auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

(4) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen Dehoust zur außerordentlichen Kündigung bestehender Verträge.

## **§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, insbesondere technische, kaufmännische und organisatorische Informationen von Dehoust

(nachfolgend "Vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dehoust an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Lieferanten bereits vor der Übermittlung ohne Einschränkungen bekannt waren oder die er von einem berechtigten Dritten erhalten hat.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 5 Jahren fort.

(4) Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Beauftragten von Dehoust ausschließlich zur Vertragserfüllung und im Einklang mit der DSGVO sowie dem BDSG. Soweit erforderlich, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

### **§ 13 Qualitätssicherung und Audits**

(1) Der Lieferant hat ein dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das auf der Norm ISO 9001 oder einer vergleichbaren Norm basiert.

(2) Dehoust ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitäts- und Sorgfaltspflichten beim Lieferanten nach vorheriger angemessener Ankündigung (in der Regel 5 Werkzeuge) zu überprüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Dehoust unverzüglich über relevante Änderungen in seiner Fertigung, bei seinen Ausgangsmaterialien oder Sublieferanten zu informieren, die die vertragsgemäße Beschaffenheit der Lieferungen beeinflussen können.

### **§ 14 Haftung**

(1) Dehoust haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, soweit es sich nicht um Personenschäden oder Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Dehoust.

### **§ 15 Abtretung und Zurückbehaltung**

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dehoust an Dritte abzutreten.

(2) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 16 Nachunternehmer und Sublieferanten**

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern oder Sublieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Dehoust.

(2) Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Subunternehmer in vollem Umfang verantwortlich.

(3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer und Sublieferanten die wesentlichen Anforderungen dieser AEB, insbesondere die §§ 11 und 12, einhalten.

### **§ 17 Nachhaltigkeit und Umwelt**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Umweltvorschriften einzuhalten und seine Tätigkeiten im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltbelastungen zu gestalten.

(2) Dehoust strebt eine nachhaltige Lieferkette an. Der Lieferant wird ermutigt, eigene Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen und Dehoust auf Anforderung entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Höhere Gewalt**

(1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Streik oder Unterbrechungen kritischer Infrastruktur, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, befreien die betroffene Partei für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Auswirkungen von der Pflicht zur Leistung.

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den voraussichtlichen Zeitraum der Behinderung mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu minimieren.

### **§ 19 Salvatorische Klausel und Änderungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Dehoust behält sich das Recht vor, diese AEB mit angemessener Frist von mindestens 4 Wochen zu ändern. Die geänderten AEB gelten als vereinbart, wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht.

### **§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Dehoust und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Dehoust (Leimen). Dehoust ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

(3) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist Dehoust berechtigt, einen Streit auch einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.